

Bekanntmachung

der Gemeinde Wilnsdorf

Widmung der Gemeindestraße Stichweg von der „Marburger Straße“ zu den Wohngrundstücken „Marburger Straße“ 2 – 2c in Gernsdorf für den öffentlichen Verkehr

Im Ortsteil Gernsdorf wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalenⁱ (StrWG NRW) der **Stichweg von der „Marburger Straße“ zu den Wohngrundstücken „Marburger Straße“ 2 – 2c** (Gemarkung Gernsdorf, Flur 15, Flurstück 175 tlw.) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 3 StrWG NRW – Anliegerstraße im Sinne von § 3 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 StrWG NRW - zur Benutzung im Rahmen der Verkehrsvorschriften ohne Beschränkung der Benutzungsart gewidmet.

Die von dieser Widmung erfasste Fläche ist im beigefügten Übersichtsplan, Maßstab 1 : 1.250, schraffiert dargestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Bekanntgabe der Widmung gilt gemäß § 6 Abs.1 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Nordrhein Westfalenⁱⁱ (BekanntVO NRW) in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Wilnsdorf mit Ablauf des letzten Tages der ein-wöchigen Aushangfrist als bewirkt.

Die Klage ist vom Kläger schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Arnsberg einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten in Landes Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Wilnsdorf, 05.09.2017

Die Bürgermeisterin

Christa Schuppler
